



Mitteilung aus dem Vorstand vom 14. Mai 2013

Bepflanzung der Vorzonen der Einfamilienhäuser entlang der Siedlungsgassen

Liebe Nachbarn

Ein Hauptzweck unserer Genossenschaft ist die Erhaltung des guten Aussehens der Überbauung (Art. 2 unserer Statuten). Die Bepflanzungen prägen das Siedlungsbild mit. Gemäss Abschnitt III Ziffer 4 unseres Reglements ist jeder Genossenschafter gehalten, die eigene Parzelle so zu pflegen, dass das gute Aussehen der Siedlung gewahrt bleibt. Das Gestaltungsprinzip der privaten Gärten und Vorzonen in Bezug auf die Möglichkeit der gegenseitigen Abgrenzung gehört zu den primären Gestaltungselementen, die grundlegend und darum nicht veränderbar sind.

Der Vorstand ist zuständig, diese Grundsätze durchzusetzen. Die Einheitlichkeit bei der Bepflanzung der Vorzonen, soweit es um die Abgrenzung der einzelnen Einheiten geht, muss somit gewahrt bleiben.

Die mit der Fertigstellung der Siedlungseinheiten gepflanzten Zypressen haben sich je nach Lage und Besonnung sehr unterschiedlich entwickelt und sind teilweise von einem z Virus befallen und bereits abgestorben. Es hat sich gezeigt, dass sich Zypressen nur bedingt eignen. Einzelne Eigentümer haben deshalb gewünscht, die abgestorbenen Bäume durch andere Pflanzen zu ersetzen.

Der Vorstand hat sich in den letzten beiden Jahren mit verschiedenen Vorschlägen auseinandergesetzt, hat Informationen zu Eignung, zu Gefahren und zu Kosten eingeholt und geprüft, welche Pflanzen sich vom Erscheinungsbild her mit den bisherigen Zypressen und dem Siedlungsbild vertragen. Diesbezüglich hat er an seiner letzten Sitzung nun folgenden

Grundsatzentscheid gefällt:

1. Jede Neubepflanzung als nachbarliche Abgrenzungen in den Vorzonen der Einfamilienhäuser entlang der Siedlungsgassen ist vom Vorstand genehmigen zu lassen.
2. Der Säulen-Thuya (*Thuya occidentalis smaragd*) und die Eibe *Taxus baccata* erfüllen aus Sicht des Vorstandes die gestellten Anforderungen und werden neben den bisherigen Zypressen als Ersatzbepflanzung empfohlen.
3. Über die Pflege, über die Neubepflanzung und über die Kostentragung für den Unterhalt (fachmännisches Zurückschneiden) haben sich die Eigentümer der beiden jeweils betroffenen Parzellen bilateral zu einigen.

Der Vorstand steht für Fragen im Zusammenhang gerne zur Verfügung. Diesen Grundsatzentscheid wird ebenfalls auf unserer Homepage abrufbar sein.

Für den Vorstand:

Ulrich Bühler, Präsident